

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom mit der die Grundausbildungsverordnung Gemeinden - GAusbV-Gem geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBI. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 44/2018, und des § 32 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBI. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 84/2016, wird verordnet:

Die Grundausbildungsverordnung Gemeinden - GAusbV-Gem, LGBI. Nr. 54/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „eineinhalb Jahre“ durch die Wortfolge „ein Jahr“ ersetzt und die Wortfolge „ein Jahr“ durch die Wortfolge „sechs Monate“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird das Zitat „24 Unterrichtseinheiten“ durch die Wortfolge „drei Tagen“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Jänner“ durch das Wort „März“ ersetzt.
4. In §13 Abs.2 Z 4 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 45/2015“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 31/2018“ ersetzt und das Satzzeichen „;“ durch das Zitat „oder der Master of Business Administration (MBA) „Public Auditing“ verliehen durch die Wirtschaftsuniversität Wien;“ ersetzt.
5. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Z 4 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr. xx/yyyy treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Erläuterungen

1. Aufgrund der Evaluierung der seit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Grundausbildungsverordnung für Gemeindebedienstete sind Anpassungen in einigen Bereichen der Verordnung notwendig.
2. § 3 Abs. 2 regelt mit der praktischen Verwendung die Voraussetzung für die Absolvierung der Grundausbildungsmodule 1-9 (vgl. § 4 Abs. 4). Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis und einer durchschnittlichen Einarbeitungszeit, die zwischen sechs und zwölf Monaten liegt, soll es hier zu einer Verkürzung der praktischen Verwendung kommen. Die praktische Verwendung, die beim Gemeindeamt oder - in Städten mit eigenem Statut - beim Magistrat, bei einer nachgeordneten Dienststelle der Gemeinde oder bei Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Bgld. GemBG 2014 erfolgen muss, soll künftig mindestens ein Jahr (anstelle von eineinhalb Jahren) - für Gemeindebedienstete der Entlohnungsgruppen gv3, gv4, c und d mindestens sechs Monate (anstelle von einem Jahr) - dauern.
3. In § 4 Abs. 1 soll das zeitliche Ausmaß eines Moduls an die Gegebenheiten der Grundausbildung für das Land angeglichen werden. Somit werden die 24 Unterrichtseinheiten, die ein Modul maximal dauern kann, auf höchstens drei Tage abgeändert.
4. § 6 Abs. 2 regelt die organisatorische Durchführung der Ausbildungslehrgänge an der Akademie Burgenland. Demnach startet ein Lehrgang im Jänner und ein weiterer im September. In Abstimmung mit der Akademie Burgenland kam man überein, den Start des ersten Lehrgangs von Jänner auf März zu verlegen.
5. In der Ausbildung für Bedienstete der Bundes- und Landesrechnungshöfe kam es zu einer Änderung. Demnach wird der Lehrgang zur Weiterbildung zur Akademischen Rechnungshofprüferin oder zum Akademischen Rechnungshofprüfer nicht mehr in dieser Art und Weise angeboten. Die neue Ausbildung erfolgt in einem Master of Business Administration (MBA)-Programm „Public Auditing“ an der Wirtschaftsuniversität Wien. Aus diesem Grund ist diese Ausbildung auch in § 13 Abs. 2 Z4 aufzunehmen.
6. Mit der vorgeschlagenen Novellierung der Grundausbildungsverordnung für Gemeindebedienstete sind keine Kosten für das Land oder die Gemeinden verbunden.